

schaftlichen Funktionen i. S. des § 77 Abs. 1 GBA. Hiernach erfolgt eine Freistellung von der Arbeit zur Wahrnehmung dieser Funktion, soweit ihre Ausübung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist. Die Mitglieder der Konfliktkommissionen haben als Beschäftigte des Betriebes entsprechend den sich aus dem Arbeitsrechtsverhältnis ergebenden Pflichten die Arbeitszeit zur Ausübung der ihnen durch Arbeitsvertrag (ggf. durch Berufung oder Wahl) übertragenen Arbeitsaufgaben zu nutzen. Ist es erforderlich, innerhalb der Arbeitszeit Aufgaben auszuüben, die sich aus ihrer Funktion als Mitglied dieses gesellschaftlichen Gerichts ergeben, so haben sie hierfür den zuständigen Leiter um Freistellung von der Arbeit zu ersuchen. Für die Entscheidung des Leiters sind aber durch Gesetz und andere Rechtsvorschriften die Maßstäbe gesetzt, die er dabei zu beachten hat. Die Pflicht zur allseitigen Unterstützung der Mitglieder der Konfliktkommissionen umfaßt insbesondere auch die Freistellung von der Arbeit für notwendige Vorberatungen

und Konsultationen, soweit diese nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden können. Hinsichtlich der Notwendigkeit solcher Vorberatungen und Konsultationen muß z. B. beachtet werden, daß die Einhaltung der Fristen zwischen dem Eingang von Anträgen und der Durchführung der Beratung eine wesentliche Seite der Wirksamkeit der Tätigkeit der Konfliktkommissionen ist. Die Unterstützung der Konfliktkommissionen auch in diesem Bestreben ist somit ebenfalls ein wichtiger Aspekt für die vom Leiter zu treffende Entscheidung.

Diese Interpretation der sachlich zutreffenden Bestimmung (§ 77 Abs. 1 GBA) kommt in dem vorstehenden Beschluß zu kurz. Der vom Bezirksgericht gewählte Umweg über die für Schöffen geltenden Vorschriften wäre nicht notwendig gewesen. Das Ergebnis läßt sich unmittelbar aus § 77 Abs. 1 GBA herleiten.

Christoph Kaiser,
Richter am Obersten Gericht

Buchumschau

Leitfaden für Schiedskommissionen

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
3., überarbeitete Auflage

Staatsverlag der DDR, Berlin 1971, 261 Seiten;
Preis: 5 M.

Die gesellschaftliche Wirksamkeit der Tätigkeit der Schiedskommissionen hängt nicht zuletzt vom politisch-ideologischen und fachlichen Wissen sowie von der schöpferischen Mitwirkung ihrer Mitglieder ab. Diesem Erfordernis trägt der Leitfaden für Schiedskommissionen, dessen 3., überarbeitete Auflage vor kurzem erschienen ist, Rechnung.

Seit dem Erscheinen der letzten Auflage des Leitfadens im Jahre 1966 haben die gesellschaftlichen Gerichte und die für ihre Anleitung verantwortlichen Organe umfangreiche Erfahrungen sammeln können. Auch die theoretischen Erkenntnisse über die gesellschaftlichen Grundlagen und die verfassungsmäßige Stellung der Schiedskommissionen konnten weiter vertieft werden. Diese Erfahrungen und Erkenntnisse und schließlich die Vervollständigung der sozialistischen Rechtsordnung durch neue Gesetzeswerke, wie das StGB, die StPO, das GGG und die SchKO, erforderten die Neufassung des Leitfadens.

Die Gliederung des Leitfadens folgt der Systematik der SchKO. In den ersten drei Kapiteln behandeln die Verfasser die gesellschaftlichen Grundlagen und die Stellung der Schiedskommissionen in der sozialistischen Rechtspflege, die Bildung und Wahl sowie die Zuständigkeit und Arbeitsweise. In den Kapiteln vier bis neun befassen sie sich im einzelnen mit der Beratung wegen Vergehen, Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verletzung der Schulpflicht, arbeits-scheuen Verhaltens und einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten. Abschließend gehen sie auf den Einspruch und die Durchsetzung der Entscheidungen sowie auf die Leitung und Unterstützung der Schiedskommissionen ein (zehntes und zwölftes Kapitel). Im elften Kapitel sind außerdem noch besondere Bestimmungen, wie z. B. die Dauer der Entscheidungswirkung, erläutert. Diese Systematisierung des Leitfadens erleichtert es, sich schnell über die verschiedenen Verfahrensabschnitte und Probleme zu orientieren. In einem Anhang sind außerdem noch das GGG und die SchKO sowie ein Sachregister zu diesen gesetzlichen Bestimmungen abgedruckt.

In verständlicher Weise wird in dem Leitfaden die Erläuterung des Rechts mit praktischen Problemen

und Erfahrungen verbunden. Von besonderem Wert ist auch die mit der Zuständigkeit verknüpfte Behandlung der wesentlichsten materiellrechtlichen Bestimmungen einzelner Rechtsgebiete. Die Mitglieder der Schiedskommissionen finden hier eine im allgemeinen ausreichende Orientierung. Die Ausführungen über die gesellschaftlichen Grundlagen der Schiedskommissionen, ihre verfassungsmäßige Stellung und die Grundsätze ihrer Tätigkeit tragen zum Verständnis ihrer Funktion in der sozialistischen Rechtspflege bei. Während im ersten Kapitel der 2. Auflage des Leitfadens ihre Tätigkeit im wesentlichen vom strafrechtlichen Aspekt her behandelt wird, sind in der Neufassung auch die Aufgaben der Schiedskommissionen bei der Erziehung zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts und der Grundsätze der sozialistischen Moral sowie bei der Herausbildung neuer sozialistischer Beziehungen im Zusammenleben der Bürger umfassender dargestellt (S. 29 ff.).

Die Wahrung der Rechte der Bürger wird hier auch nicht auf die Bemühungen der Schiedskommissionen um gerechte Entscheidungen begrenzt. Es werden die Prinzipien der sozialistischen Rechtspflege und die grundlegenden Rechte der Bürger genannt. Gleichzeitig wird erläutert, wie sie gewahrt und durchgesetzt werden (S. 27 ff.).

Eine ausführliche Darstellung erfahren die Bestimmungen über die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Schiedskommissionen (S. 41 ff.). Mit Recht werden z. B. die einzelnen Aufgaben bei der Vorbereitung der Beratung gründlich behandelt, denn das ist für den Erfolg ihrer Tätigkeit mit entscheidend. Im Abschnitt über die Empfehlungen (S. 67 ff.) gehen die Verfasser richtig von den Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzungen oder der Rechtsstreite aus und heben ihre Bedeutung für die Lösung des jeweiligen Konflikts hervor. Neben den Rechten der Schiedskommissionen, insbesondere der Kontrolle der Verwirklichung, wird in anschaulicher Weise die Zielsetzung der Empfehlungen beschrieben. Die konkrete Aufzählung einzelner Bereiche, in denen die Empfehlungen gesellschaftlich wirksam werden können (S. 70), gibt den gesellschaftlichen Gerichten eine gute Anregung.

In den Kapiteln über die verschiedenen Arten der Beratungen wird die Darstellung der Grundsätze der Tätigkeit der Schiedskommissionen mit der Erläuterung der entsprechenden materiellrechtlichen Normen und mit praktischen Beispielen verbunden. Hier sind die für die Praxis bedeutsamen Fragen m. E. richtig